

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 10/11

Greifswald, den 30. November 1977

1977

Inhalt		Seite
	Seite	Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		
Nr. 1) Elfte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 6. 11. 1977	94	
Nr. 2) Geschäftsordnung der Landessynode	95	
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen		95
C. Personalmeldungen		95
D. Freie Stellen		95
E. Weitere Hinweise		95
F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst		
Nr. 3) Bericht des Bischofs vor der Landessynode der Ev. Landeskirche Greifswald in Züssow am 4. 11. 1977		95

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Elfte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 6. 11. 1977

Nachstehend veröffentlichen wir das Elfte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 6. November 1977, welches von der VI. Landessynode auf ihrer vierten ordentlichen Tagung beschlossen wurde.

Für das Konsistorium
Harder
Oberkonsistorialrat

Elfte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 6. November 1977

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 7. November 1976 beschlossen:

§ 1

Die Artikel 124 bis 127 und 129 bis 131 erhalten folgende Fassung:

Artikel 124

(1) Die Landessynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden im Bereich der Evangelischen Landeskirche Greifswald.

(2) Die Landessynode hat dafür einzutreten, daß das Evangelium von Jesus Christus mit Wort und Tat schriftgemäß und gegenwartsnah verkündigt und bezeugt wird. Damit trägt sie zur ständigen Erneuerung der Kirche bei. Sie wird auf Gefahren und Schäden im Leben und Dienst der Kirche rechtzeitig hinweisen und ihnen entgegentreten. Durch das Evangelium ist sie in die Verantwortung für das Leben in der Gesellschaft und in der Welt gestellt.

(3) Die Landessynode begleitet mit ihrer Arbeit das Leben und den Dienst der Kirchengemeinde und Kirchenkreise. Sie hört auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise und vermittelt ihnen Anregungen und Hilfen. Sie kann sich an alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Mitarbeiter wenden und zu allen wichtigen kirchlichen Fragen Stellung nehmen.

(4) Die Landessynode handelt als eine brüderliche Gemeinschaft im Vertrauen auf den Herrn und in seiner Nachfolge. Sie soll im Gehorsam gegen ihn frei handeln und ihre Unabhängigkeit wahren.

Artikel 125

(1) Die Landessynode beschließt die Kirchenordnung.

(2) Die Landessynode beschließt die Kirchengesetze und entsprechende Ordnungen, soweit nicht gesamtkirchliche Ordnungen dem entgegenstehen. Sie kann Gesetzgebungsrechte auf den Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und andere kirchliche Zusammenschlüsse übertragen.

Artikel 126

(1) Die Landessynode erledigt die Vorlagen der Kirchenleitung, des Bischofs, des Konsistoriums und der ständigen Ausschüsse der Landessynode sowie die Vorlagen der gesamtkirchlichen Organe.

(2) Sie beschließt über die aus ihrer Mitte gestellten Anträge und über Anträge der Kreissynoden, Kreiskirchenräte, Pfarr- und Mitarbeiterkonvente.

(3) Die Landessynode entscheidet insbesondere über

1. die Einführung neuer Agenden und Gesangbücher,
2. die Einrichtung landeskirchlicher Werke und Dienste sowie die Grundsätze für deren Arbeit,
3. den landeskirchlichen Haushalt und die Ausschreibung der Umlagen,
4. die Richtlinien für die Aufstellung des Kollektanplanes der Landeskirche.

Artikel 127

(1) Die Landessynode nimmt die Berichte, die ihr von der Kirchenleitung, vom Bischof und vom Konsistorium zu geben sind, entgegen. Sie prüft diese Berichte und nimmt dazu Stellung.

(2) Die Landessynode hat das Recht, sich über alle Vorgänge im Leben der Landeskirche unterrichten zu lassen. Sie kann diese zum Gegenstand ihrer Beratung machen und im Rahmen der kirchlichen Ordnungen und ihrer Zuständigkeit darüber beschließen.

(3) Die Landessynode vollzieht die ihr aufgetragenen Wahlen.

(4) Die Landessynode nimmt die ihr aus kirchlichen Zusammenschlüssen entstehenden Aufgaben wahr.

(5) Die Landessynode nimmt an den theologischen Prüfungen durch Mitglieder teil, die sie aus ihrer Mitte wählt.

Artikel 129

(1) Die Landessynode wählt während ihrer ersten Tagung nach der Neuwahl aus ihrer Mitte das Präsidium.

(2) Das Präsidium der Landessynode besteht aus dem Präses und dem ersten und dem zweiten Vizepräses. Unter den drei Mitgliedern des Präsidiums soll nur ein Theologe sein. Der Bischof, die Propste sowie das leitende juristische und das leitende theologische Mitglied des Konsistoriums stehen nicht zur Wahl. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Das Präsidium sorgt für die Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit der Tagungen der Landessynode. Es vertritt die Landessynode, insbesondere gegenüber den Kreissynoden.

(4) Das Präsidium beruft die Landessynode ein und setzt Ort und Beginn der Tagung nach Absprache mit der Kirchenleitung fest. Auf Verlangen von einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Verlangen der Kirchenleitung hat das Präsidium die Landessynode einzuberufen.

(5) In Absprache mit der Kirchenleitung bereitet das Präsidium die Tagungen vor und legt die vorläufige Tagesordnung fest. Die Landessynode beschließt die Tagesordnung.

(6) Das Präsidium prüft die Mitgliedschaft in der Landessynode und stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest.

(7) Die Tagungen der Landessynode werden vom Präsidium geleitet.

(8) Das Präsidium teilt die vom Präses ausgefertigten Beschlüsse der Landessynode der Kirchenleitung und dem Konsistorium mit, soweit sich aus dem Inhalt der Beschlüsse nicht etwas anderes ergibt.

(9) Das Präsidium achtet auf die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode. Es begleitet die Arbeit der Ausschüsse der Landessynode.

(10) Das Präsidium hält enge Verbindung zu den Kreissynoden und delegiert nach Möglichkeit ein Mitglied des Präsidiums zu deren Tagungen.

Artikel 130

(1) Die Landessynode tritt in der Regel mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Die Landessynode versammelt sich während ihrer Tagung zum Gottesdienst. Ihre Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(3) Der Tagung der Landessynode wird in allen Gemeinden der Evangelischen Landeskirche Greifswald im Gottesdienst fürbittend gedacht.

(4) Die Landessynode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Verhandlungen der Landessynode sind für alle

Glieder der Kirche öffentlich. Die Landessynode kann die Öffentlichkeit ausschließen. Zu den Verhandlungen der Tagungsausschüsse haben nur die Mitglieder der Landessynode, mitarbeitende Gäste und die erforderlichen Berater Zutritt.

(6) Änderungen der Kirchenordnung müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden und bedürfen in der zweiten Lesung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(7) Kirchengesetze erfordern eine zweimalige Beratung und Beschlußfassung.

(8) Kirchengesetze werden vom Präses der Landessynode ausgefertigt und von der Kirchenleitung im Amtsblatt verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach der Ausgabe des Blattes in Kraft. Ist die baldige Verkündung im Amtsblatt nicht möglich, so ist auf anderem Wege für eine möglichst umfassende Bekanntgabe Sorge zu tragen. In diesem Falle treten die Kirchengesetze, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach der Beschlußfassung in Kraft.

(9) Im übrigen regelt die Landessynode ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Artikel 131

(1) Die Landessynode kann für bestimmte Sachgebiete oder Angelegenheiten ständige Ausschüsse bilden. Die Bildung dieser Ausschüsse erfolgt für einen begrenzten Zeitraum, in der Regel für die Dauer der Amtszeit der Landessynode.

(2) Die ständigen Ausschüsse stehen in ihrem Sachgebiet der Landessynode sowie der Kirchenleitung und dem Konsistorium für die Erledigung von Aufträgen zur Verfügung. Die Erteilung der Aufträge der Kirchenleitung und des Konsistoriums erfolgt unter Mitteilung an das Präsidium der Landessynode.

Die Ausschüsse sind an die ihnen erteilten Arbeitsaufträge gebunden.

(3) Die ständigen Ausschüsse sind der Landessynode verantwortlich. Zwischen deren Tagungen halten sie Verbindung zur Kirchenleitung und zum Präsidium der Landessynode und unterrichten diese über ihre Arbeit.

(4) Die ständigen Ausschüsse übergeben ihre Arbeitsergebnisse dem kirchenleitenden Organ, von dem sie den entsprechenden Auftrag erhalten haben. Bei Vorlagen an die Landessynode ist zuvor ein Einvernehmen mit der Kirchenleitung anzustreben.

(5) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Landessynode gewählt. Erforderlichenfalls kann die Kirchenleitung für den Zeitraum bis zur nächsten Tagung der Landessynode im Einvernehmen mit dem betreffenden Ausschuss weitere Ausschussmitglieder berufen. Vertreter des Präsidiums, der Kirchenleitung und des Konsistoriums können beratend an der Arbeit der Ausschüsse teilnehmen.

(6) Die ständigen Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Abstimmung der Arbeit der ständigen Ausschüsse untereinander erfolgt, soweit dies im Interesse der Arbeit der Landessynode erforderlich ist, durch das Präsidium.

§ 2

Artikel 132 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Artikel 132

(3) Die Kirchenleitung führt die Beschlüsse der Landessynode durch und erläßt insbesondere die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 3

Die bestehenden Ausschüsse der Landessynode sind ständige Ausschüsse im Sinne von Artikel 131.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 7. November 1977 in Kraft. Vorstehendes vom Präses der Landessynode unter dem 6. 11. 1977 ausgefertigtes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 25. 11. 1977

Die Kirchenleitung
der Evangelischen Landeskirche
Greifswald

(L.-S.) Gienke
Bischof

Nr. 2) Geschäftsordnung der Landessynode

§ 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 7. 11. 1976 (Abl. 11/76) hat auf Beschluß der Landessynode vom 6. November 1977 folgende Fassung erhalten:

§ 1

Vorbereitung und Einberufung

(1) Nachdem gem. Artikel 129 Absatz 4 der Kirchenordnung Ort und Beginn der Tagung bestimmt sind, setzen der Präses und seine Stellvertreter (Präsidium) in Absprache mit der Kirchenleitung die vorläufige Tagesordnung fest. Ihnen obliegt die Ausarbeitung eines Zeitplanes für die Tagung, die Festsetzung, wer Gottesdienste und Andachten hält, sowie die Platzverteilung im Sitzungssaal.

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen**C. Personalmeldungen****Ordiniert**

wurde am 30. Oktober 1977 in der Kirche zu Ziethen durch Bischof Gienke die Kandidatin

Heidemarie Reifke, Ziethen, Kirchenkreis Wolgast.

wurde am 27. November 1977 in der Kirche zu Ducherow durch Bischof Gienke der Kandidat

Dr. Jörg Schirr, Ducherow, Kirchenkreis Anklam.

Berufen:

Pfarrer Jürgen Jehsert aus Richtenberg als Pfarrer der Pfarrstelle Stralsund St. Nikolai V, Kirchenkreis Stralsund, zum 1. Oktober 1977, eingeführt am 16. Oktober 1977.

In den Ruhestand getreten:

Superintendent a. D. Hans Jager in Elmenhorst, Kirchenkreis Grimmen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1977.

D. Freie Stellen**E. Weitere Hinweise****F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst****Nr. 3) Bericht des Bischofs vor der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Greifswald, Züssow, 4. November 1977**

Herr Präses! Liebe Schwestern und Brüder!

Die Landessynode hat auf ihrer vorigen Tagung darum gebeten, bei einer dreigliederten Berichterstattung zu bleiben. Neben dem schriftlichen Bericht des Evangelischen Konsistoriums und dem mündlichen Bericht der Kirchenleitung soll somit ein eigener Bericht des Bischofs stehen, in dem einige Schwerpunkte unseres Dienstes in besonderer Weise angesprochen werden. Das wird in diesem Jahr – auf Anregung der Kirchenleitung – mit einer inhaltlichen Berichterstattung über die VI. Vollversammlung des Luthrischen Weltbundes, die vom 13. bis 26. Juni 1977 in Dar es Salaam, Tansania, unter dem Thema „In Christus – eine neue Gemeinschaft“ stattfand, verbunden werden. Wir stehen vor der Frage:

Welche Bedeutung haben die Ergebnisse von Dar es Salaam jetzt für unsere Landeskirche?

Ich will darauf drei Antworten geben und diese jeweils fünffach entfalten. (Die vielen Zitate verstehen Sie bitte so, daß sie Ihnen einen unmittelbaren Eindruck von der Arbeit der Vollversammlung geben möchten.)

1. Dar es Salaam ermutigt uns zum missionarischen Dienst in unserem eigenen Land.

1.1. Unsere Greifswalder Landeskirche gedenkt im nächsten Jahr der Tatsache, daß vor 850 Jahren der Bischof Otto von Bamberg als Missionar in das Land um die Peene kam. Demmin, Usedom, Wolgast, Gützkow waren die Stationen seiner Missionsreise, von denen wir aus dem Jahr 1128 wissen. Längst hatten damals die Völker Osteuroas und Skandinaviens den Weg zum christlichen Glauben gefunden. Nur an den Westslaven scheiterten immer wieder alle missionarischen Versuche. Mehr als 100 Jahre wehrten sich unsere Vorfahren dagegen, Christen zu werden. Jetzt plötzlich öffnen sie sich unter der Missionspredigt Ottos dem Evangelium, lassen sich taufen und wenden sich dem christlichen Glauben zu. **Die Mission Gottes kennt keine Grenzen, sie geht weiter.** Wir werden im nächsten Jahr in unserer Landeskirche Anlaß genug haben, Gott dafür zu danken, daß sein Evangelium vor 850 Jahren in unser Land kam. In jeder Gemeinde sollte des Anfangs christlichen Glaubens in

unserem Lande in geeigneter Weise gedacht werden. Doch weit wichtiger wird es sein — und dazu will gerade unser Landeskirchentag 1978 in Stralsund unter dem Thema „Auf der Suche nach Leben“ helfen — mit der ganzen Weltchristenheit Mission als „die unvollendete Aufgabe“ zu entdecken und zu bejahen. „Die Botschaft und die Macht des Evangeliums waren nie nötiger als in unserer Zeit“.¹⁾ Mission ist nicht unsere eigene Erfindung. Weil Gott selber unterwegs ist, Menschen zu beschenken mit Liebe, Freude, Frieden und Vergebung, sind auch wir „in Mission“. Durch die Taufe sind wir als Glieder einer weltweiten Priesterschaft eingliedert in die neue Gottesgemeinschaft und zugleich beauftragt zum Zeugnis und Dienst.²⁾ „Unsere Teilhabe an der Mission wird möglich durch die allumfassende Kraft des Heiligen Geistes, und wir können mit Paulus sagen: Solches aber tue ich um des Evangeliums willen, auf daß ich sein teilhaftig werde (1. Kor. 9, 23). Der Heilige Geist verleiht auch Kraft. Nun können wir kühn und furchtlos für Gottes Mission in unserer irdischen Realität handeln“.³⁾ Deshalb „bitten wir die Gliedkirchen in allen sechs Kontinenten inständig, ihre Kraft in Partnerschaft und unter der Herrschaft Jesu Christi zu vereinen, um einander in der Durchführung der unvollendeten Aufgabe auf der ganzen Erde zu helfen“.⁴⁾ Es ist theologisch und geistlich bedeutsam, daß wieder ohne Skrupel in der Weltchristenheit gemeinsam von der Aufgabe der Mission gesprochen wird. Längst ist es gemeinsame Erkenntnis aller Kirchen, daß ihr missionarischer Dienst nicht ihnen selber, sondern den Menschen zugute kommen will. Umso dringlicher ist der Ruf: „Wir drängen alle Mitgliedskirchen, ihre Bemühungen um eine Evangelisation derer zu intensivieren, die Jesus Christus als Herrn und Heiland nicht kennen oder anerkennen“.⁵⁾

1.2. Nur als missionarische Kirche ist und bleibt die Kirche Kirche Jesu Christi. Es ist „die Verpflichtung und das Privileg der ganzen Kirche — einer jeden Gemeinde und jedes Glaubenden — am Versöhnungsmittelpunkt Christi teilzuhaben“. „Die Sendung ist die Aufgabe der Kirche zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder Kultur“.⁶⁾ „Wir bestätigen die Teilhabe an der **Mission als Aufgabe eines jeden Christen und einer jeden Gemeinde**“.⁷⁾ Das haben wir in Afrika in den christlichen Gemeinden auf eindrückliche Weise erlebt: Jeder Christ ist Missionar, jeder an seinem Platz, in seiner Familie, in seinem Arbeits- und Wohnbereich. Mit seinen Kräften wird er fröhlich und bescheiden den Menschen Gottes gute Gaben in Wort und Tat zu bezeugen und weiterzugeben suchen. Ein weites Feld von Möglichkeiten öffnet sich hier.

Missionarischen Dienst schulden wir genauso den Getauften, „die ihre Taufe aber in der Welt nicht als Glieder der neuen Gemeinschaft ausleben“⁸⁾ wie all denen, die noch nie mit der Botschaft von Jesus Christus in Berührung gekommen sind. Das setzt ein großes Lernen in unseren Gemeinden voraus. Daran werden wir geduldig und zielstrebig zu arbeiten haben. Mission geschieht nicht irgendwo in der Welt, sondern im eigenen Dorf und Wohnblock, in der eigenen Familie und Gemeinde. Mission ist nicht zuerst Sache von besonders ausgebildeten Missionaren, sondern Aufgabe eines jeden Christen. Mission ist damit auch Aufgabe eines jeden Pastors und Mitarbeiters. Früher war der Beruf des Missionars von dem des Pastors unterschieden. Heute hat der Pastor wie jeder andere Christ missionarische

Aufgaben. Das verbindet ihn neu mit allen Gemeindegliedern und Mitarbeitern.

1.3. **Missionarischer Dienst ruft nach Zusammenarbeit.** Das Stichwort im ökumenischen Gespräch über die Mission heißt: Partnerschaft. „Die Prüfung für wahre Partnerschaft besteht darin, daß eine Kirche die Mission in ihrem eigenen Bereich ernst nimmt, während sie gleichzeitig die Hilfe anderer begrüßt“. „Heute sollte jede örtliche Kirche und Gemeinde ihre eigene Verantwortung für die Erfüllung des Sendungsauftrages in ihrer eigenen Gegend sehen. Sie tut das im Namen des Ganzen, des Leibes Christi, und sie kann die Gaben und Beiträge der anderen Kirchen nicht zurückweisen“.⁹⁾

Was für die weltweite Gemeinsamkeit im Dienst der Kirchen gilt, will genauso im Leben unserer Gemeinden praktiziert werden. Jede Gemeinde bei uns braucht die anderen Gemeinden, auch die anderen Gemeinden in der Welt. Ökumenische Erfahrungen machen reicher und befreien von Resignation und Stagnation in unserem Denken und Wollen. Mit Freude hören wir, daß der Ökumenische Rat für 1980 eine Weltmissionskonferenz vorbereitet. Jede Gemeinde braucht aber auch die anderen Gemeinden in unserem eigenen Land. Ihre Erfahrungen helfen uns selber weiter und unsere ihnen. Die Bundessynode in Görlitz bot dafür eindrucksvolle Informationen in der „Börse der Möglichkeiten“, bei welcher Gemeinden und Arbeitsgruppen aus der DDR über ihren missionarischen Dienst heute erzählten, um anderen Gruppen und Gemeinden Mut zu eigenen Schritten in ihrem Bereich zu machen. Jede Gemeinde braucht schließlich die anderen Gemeinden in unserer eigenen Landeskirche und im Kirchenkreis. Mancher missionarische Dienst geschieht heute wirksamer in Zusammenarbeit von Gemeinden. Wer hätte das bei Kindertagen und Rüstzeiten für Konfirmanden und Jugendlichen, bei der Arbeit mit Ältesten und bei der Zusammenarbeit unserer Kirchenchöre nicht schon erfahren? Selbst in der Gemeinde braucht einer den anderen, wenn es um den missionarischen Dienst geht. Die Gemeinde braucht den Pastor zur Hilfe, Anleitung, Vergewisserung, Rückfrage. Der Pastor braucht die Gemeinde, um die eigenen missionarischen Schwerpunkte seines Dienstes zu entdecken und mit ihr diese Schwerpunkte zu verwirklichen. Seien wir ehrlich: Hier sind wir in den allermeisten Gemeinden erst ganz am Anfang. Wir sollten — schon bei der Vorbereitung der Arbeitstagung unserer Landessynode im nächsten Frühjahr — die Chance nutzen, uns in den Gemeindegliederparlamenten und Kreissynoden, in Mitarbeiterkonventen und Werken, gemeinsam der Aufgabe missionarischen Dienstes bewußt zu stellen.

Einen kleinen bescheidenen Beitrag für die gegenseitige brüderliche Ermutigung zum Dienst möchten auch die Rüstzeiten im Gästehaus auf Hiddensee bieten, mit denen ich begonnen habe und zu denen nach und nach die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in kleinen Gruppen eingeladen werden sollen.

1.4. **Missionarische Verantwortung läßt umdenken** und stellt in eine große Eigenständigkeit. Self-reliance ist neben Partnerschaft das große Stichwort in den ökumenischen Missionsdiskussion. Wieder geht es hier zuerst um die Selbständigkeit ehemaliger Missionskirchen als eigenständige Junge Kirchen. Aber das sollte für uns nicht mehr die einzige Frage bei diesem Stichwort sein. Wir sind nach unserer Bereitschaft gefragt, den missio-

narischen Dienst unserer Kirche mit unseren Gaben und Kräften, mit unserer Zeit und unserer Kraft zu tun. In unseren Gemeinden dominiert noch weitgehend die Betreuungsstruktur. Sie hat für viele Dienste in der Gemeinde ihr gutes Recht und wir sollten es uns versagen, gegen sie zu polemisieren oder immer sofort in Alternativen zu denken.

Der missionarische Dienst der Gemeinde verlangt freilich darüber hinaus weitere missionarische Arbeitsformen und vor allem missionarische Zielsetzungen. Sie werden sich in der Gestaltung der Gottesdienste und der kirchlichen Arbeit mit Kindern genauso wie in der Arbeit der Gemeindekirchenräte und Beiräte, in der Predigt und der Diakonie, wie in dem gemeinsamen Leben der Gemeinde auswirken. Nicht zuletzt wird das finanzielle Auswirken haben. Eigenständigkeit sollte für unsere Kirche und jede Gemeinde finanzielle Selbstständigkeit heißen. Eine missionarische Gemeinde wird man auch daran erkennen, daß sie die Mittel für all ihren Dienst freiwillig und mit Freude selbst aufbringt. Dieses Ziel ist für viele unserer Gemeinden noch in ziemlicher Ferne. Werden wir auch auf diesem Gebiet bis hin zu gewissenhafter Kirchensteuerarbeit und geistlicher Verantwortung für das Opfer der Gemeindeglieder unseren Beitrag zur Eigenständigkeit leisten?

1.5. Im Entdecken des missionarischen Dienstes für jeden Christen, jeden Mitarbeiter und jede Gemeinde, wird sich manches in unseren Gemeinden wandeln. **Missionarisches Gemeindeleben setzt Prioritäten.** „Die Kirche ist berufen, Vermittlerin der rettenden und befreienden Liebe Gottes für alle Menschen zu sein. Die Kirche sollte darum ihre Verpflichtung in Verkündigung, Dienst, Gottesdienst und dem gemeinsamen Leben erfüllen. Diese vier Dimensionen des Lebens der Kirche und ihrer Sendung in die Welt sind miteinander verknüpft und sollten nicht getrennt werden. Verkündigung führt zum Dienst, Dienst benötigt das bezeugende Wort und die Gemeinschaft. Die Gemeinschaft hat ihren Treffpunkt im Gottesdienst und schenkt Freude zum Dienst.“¹⁰⁾

Kein Gemeindekirchenrat, kein Pastor, keine Kirchenleitung und keine Landessynode werden sich in Zukunft der Aufgabe entziehen können, Schwerpunkte für ihre Arbeit und für den Dienst der Gemeinde zu setzen. Überall ist die Frage zu stellen: Wie kann diese Gemeinde an diesem Ort und in dieser Situation Gemeinde Jesu Christi sein? Dabei sind die besonderen Gaben der Gemeinde und der Mitarbeiter natürlich sorgfältig zu beachten, aber auch der Verheißung Gottes zu trauen, daß er seiner Gemeinde die Gaben anvertraut, die sie für ihr Zeugnis und ihren Dienst braucht.

Der Dienst der Visitation in den Gemeinden möchte an dieser Stelle helfen. Das neue Modell der landeskirchlichen Visitation, über das der Landessynode im vorigen Jahr ausführlich berichtet worden ist, bemüht sich gerade darum, den Gemeinden zu bewußter Arbeitsplanung und Schwerpunktsetzung Mut zu machen. Vieles geschieht erfreulicherweise oft unreflektiert, aber dann meistens auch ohne bewußte Mitverantwortung der Ältesten. Das erstaunliche Vertrauen, das unsere Gemeinden zu unserer Freude fast ausnahmslos ihren Pastoren entgegenbringen, sollte diese nicht mehr dazu verführen, die Entscheidungen über das Gemeindeleben weitgehend allein zu treffen. Der Zeugendienst der Ge-

meinde geschieht in der Welt und kann an den Verantwortlichen in der Gemeinde nicht vorbeigehen.

Den Neuwahlen zu den Gemeindekirchenräten kam deshalb in unserer Landeskirche eine erhöhte Bedeutung zu. Wir freuen uns, aus vielen Gemeinden zu hören, daß es nicht besonders schwierig gewesen ist, auch junge Gemeindeglieder für den Dienst der Kirchenältesten zu gewinnen. In einigen Gemeinden ist es allerdings nur mit großer Mühe möglich geworden, Gemeindeglieder als Kandidaten für die Ältestenwahl zu gewinnen. Das war meist dort der Fall, wo bisher versäumt worden ist, für Nachwuchs im Gemeindekirchenrat zu sorgen. Die Möglichkeit, junge Gemeindeglieder in den Gemeindebeirat zu berufen, wird nicht selten außer acht gelassen.

Die neuen wie die bewährten alten Kirchenältesten sollten gemeinsam mit ihren Pastoren überall in unseren Gemeinden verantwortlich überlegen, was in den Gemeinden getan werden kann, um Menschen die Freude des Glaubens und der Gemeinschaft festhalten und neu entdecken zu lassen. Gerade auf die kleinen Schritte und Chancen gilt es zu achten.

Der Dienst für Menschen wird immer Vorrang haben. Für die Jungen und für die Alten, für Kranke und für Fragende, für Enttäuschte und Suchende werden wir Zeit und Liebe brauchen. Aber auch unsere alten Kirchengebäude und ihre Orgeln bekommen plötzlich für die missionarische Arbeit – gerade während der Urlaubszeit – eine neue Bedeutung. Viele Menschen möchten unsere alten Kirchen sehen. Wie nutzen wir die Chancen, die sich hier für den missionarischen Dienst auftun? Dar es Salaam ist nicht denkbar gewesen ohne die lebendigen afrikanischen Gemeinden. Ihre Freude und Begeisterung, ihr Gemeinschaftswille und ihre Ausstrahlungskraft sind ein wesentlicher Faktor für die Vollversammlung gewesen. Nicht umsonst wachsen die afrikanischen Gemeinden ständig. Überzeugendes Gemeindeleben bleibt nicht ohne missionarische Wirkung.

850 Jahre nachdem das Evangelium in unser Land gekommen ist, stehen wir vor einem neuen, großen missionarischen Auftrag an unsere Kirche in unserem Land. Die Kirchen in der Welt ermutigen uns, mit Phantasie und Freude das Evangelium von Jesus Christus als

seine Zeugen und Diener weiterzutragen. Was schon auf der Weltkirchenkonferenz des Ökumenischen Rates in Nairobi eindrücklich aufklang, ist nun von der Vollversammlung des LWB aufgenommen worden: Das ganze Evangelium dem ganzen Menschen in der ganzen Welt. Für dieses Evangelium braucht Gott uns alle als seine Zeugen und Diener in unserem Lande.

2. Dar es Salaam verpflichtet uns gemeinsam, im Suchen nach der Einheit der Kirche nicht müde zu werden.

2.1. Ausgangspunkt aller Bemühungen um die Einheit der Kirche bleibt die Gewißheit: Die neue Gemeinschaft ist bereits eine Realität durch den lebendigen Herrn Jesus Christus und den Heiligen Geist. Das Thema der Vollversammlung „In Christus – eine neue Gemeinschaft“ hat dieses Bekenntnis eindrücklich unterstrichen.

Die lutherischen Kirchen haben es sich an dieser Stelle nicht leicht gemacht. Mit einem formalen Hinweis auf das Augsburgische Bekenntnis jedenfalls haben sie sich nicht begnügt. Was heißt das: „Die Kirche ist die Versammlung der Gläubigen, in der das Evangelium rein gelehrt und die Sakramente richtig verwaltet werden“ (CA VII)? „Christus, der Sohn Gottes, kann nicht vom Heiligen Geist getrennt werden und ebenso ist es nicht möglich, Wort und die von Christus eingesetzten Sakramente von den der christlichen Gemeinschaft verliehenen Geistesgaben zu trennen.“¹¹⁾ Zur neuen „Gemeinschaft im Heiligen Geist“ gehört deshalb die „Teilhabe am Glauben“ im Vollzug des Gottesdienstes, der „das Hören auf Gottes Wort, die Teilhabe an den Sakramenten, die Freude an der Gemeinschaft und die Ausführung des göttlichen Willens im täglichen Leben“ umfaßt, sowie die „Teilhabe am Kampf“, die sich im Leiden mit anderen, im Eintreten für Unterdrückte, im Heilen und Sorgen für Schwache bewährt.¹²⁾ Sind hier für lutherisches Denken nicht neue Klänge zu hören? Einheit will nicht nur geglaubt, sondern gelebt und bezeugt werden. Gerade das Bekenntnis einer Kirche verpflichtet sie zu neuem Bekennen.¹³⁾ Die Gemeinschaft, in der wir mit anderen Kirchen stehen, will im Dienst für andere, im Leiden mit anderen bewährt sein. Der Weg zur Einheit der Kirchen führt durch gemeinsames Loben und Leiden, durch gemeinsames Zeugnis und gemeinsamen Dienst.

Wir sind für diese Aussagen gerade in unserer Greifswalder Landeskirche sehr dankbar. Als Mitgliedkirche des Lutherischen Weltbundes sind wir zugleich – und das nicht nur aus Tradition und geschichtlicher Bindung, sondern ganz bewußt auch aus theologischen Gründen – Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union. Wir verstehen **lutherisches Bekenntnis als Verpflichtung zur größeren kirchlichen Gemeinschaft** unter der Gabe des Evangeliums und bejahen neben dem Suchen nach dem gemeinsamen Verständnis des Evangeliums das gemeinsame Zeugnis und den gemeinsamen Dienst als wichtige geistliche Schritte auf dem Wege der Kirchen und Christen zueinander und miteinander. Die Räte der Evangelischen Kirche der Union haben gerade im letzten Jahr Gelegenheit genommen, dieses Verständnis der EKU in der ökumenischen Bewegung noch einmal zu unterstreichen. „Weil die EKU trotz ihrer fehlerhaften Geschichte ihre Vereinigung als ein Zeichen der Liebe Christi versteht, wird sie den einzigartigen Vorrang des Evangeliums der Versöhnung immer wieder hervorheben. Union ist nie eine Selbstverständlichkeit. Das gilt es zu bezeugen und zu leben. Weil eine vereinigte Kirche wie die EKU ihre Vereinigung ständig neu wahrnimmt, kann sie der Zerrissenheit der Kirchen das Zeugnis des gemeinsamen Bekennens entgegensetzen. Wichtig ist gemeinsames Bekennen, das aus der erfahrenen Gemeinschaft wächst.“¹⁴⁾ Dem haben wir als Greifswalder Landeskirche voll unsere Zustimmung gegeben.

2.2. Ziel bleibt die sichtbare Einheit der Kirche. Überraschend war eine breite Bereitschaft innerhalb der Kirchen des LWB, diese sichtbare Einheit in einer „versöhnten Vielfalt“ zu sehen. Es heißt: „Wir behaupten nicht, daß das Konzept der ‚versöhnten Vielfalt‘ bereits eine genaue und endgültige Beschreibung des Ziels unserer Bemühungen um die Einheit der Kirche darstellt. Auch kann man nicht sagen, daß der LWB zu einem Zeitpunkt, wo noch verschiedene Einheitskonzepte in der Diskussion sind, dieses Einheitskonzept offiziell

angenommen hätte. Doch gibt uns dieses Konzept in der gegenwärtigen Phase ökumenischen Ringens einen brauchbaren Maßstab an die Hand, denn es beschreibt einen Weg zur Einheit, der nicht automatisch die Preisgabe konfessioneller Traditionen und konfessioneller Identität enthält. Dieser Weg zur Einheit ist ein Weg lebendiger Begegnung, gemeinsamer geistlicher Erfahrung, theologischen Gesprächs und gegenseitiger Korrektur. Dieser Weg verwischt die Unterschiede nicht, aber sie werden auch nicht einfach konserviert und unverändert beibehalten. Im Gegenteil, sie verlieren ihren trennenden Charakter und werden miteinander versöhnt.“¹⁵⁾

„Bei allen unseren Einigungsbemühungen muß dieses Element der Versöhnung stark hervorgehoben werden. Denn Einheit und Versöhnung bedeuten nicht bloß Koexistenz. Sie bedeuten echte Kirchengemeinschaften, zu der Anerkennung der Taufe, die gegenseitige Anerkennung der kirchlichen Ämter und ein verbindliches gemeinsames Ziel in Zeugnis und Dienst als wesentliche Elemente gehören.“¹⁶⁾

Über diese ökumenische Offenheit des Luthertums können wir uns nur freuen. Zunächst wird das Verhältnis von „versöhnter Vielfalt“ und „konziliarer Gemeinschaft“ – dem im Ökumenischen Rat der Kirchen entwickelten Konzept – in einer Studie des LWB aufgeleuchtet werden.¹⁷⁾ Die Notwendigkeit, daß der LWB gegenüber dem Ökumenischen Rat der Kirchen „die Möglichkeiten des Gesprächs“ bis hin „zu gemeinsamer ökumenischer Arbeit“ nutzt,¹⁸⁾ hat die Vollversammlung zwar unterstrichen, aber vielleicht nicht so stark betont, wie es wohl für einen konfessionellen Weltbund geboten erscheint, der das Ziel der sichtbaren Einheit bewußt anstrebt.

2.3. Aufsehen erregte in Dar es Salaam zweifellos ein Bericht von Professor Schütte vom vatikanischen Sekretariat für die christliche Einheit, in dem er mitteilte, von katholischen Theologen u. a. von Kardinal Ratzinger sei erwogen worden, „daß die römisch-katholische Kirche die Confessio Augustana, das grundlegende Bekenntnis im Lutherischen Weltbund, als katholisch anerkennt. Mit einer solchen Anerkennung der ganzen Confessio Augustana als möglichen Ausdruck des christlichen Glaubens wäre verbunden, daß die (sich zu CA bekennenden) lutherischen Kirchen katholischerseits als wahre Kirchen Jesu Christi anerkannt würden. Dann wären lutherische und katholische Kirchen nicht mehr getrennte Kirchen, sondern Schwesternkirchen. Die lutherischen und katholischen Kirchen blieben selbständige eigenprofilierter Kirche mit ihrer Theologie, Frömmigkeit, auch mit eigener Verwaltung. Aber diese unterschiedlich bleibenden Partner würden sich gegenseitig ohne Vorbehalt als legitime Kirchen in der einen Kirche Jesu Christi anerkennen. Sie könnten Eucharistie (Abendmahl) miteinander feiern und die Amtsträger der einen Kirche könnten ihre Funktion auch in der anderen Kirche ausüben.“¹⁹⁾ Noch ist nicht letztlich deutlich, welche Basis eine solche Erwägung der römisch-katholischen Anerkennung der CA, vielleicht schon im Jubiläumsjahr 1980, innerhalb der Hierarchie und beim Papst selber hat. An Warnungen vor falschen Erwartungen hat es deshalb nicht gefehlt. Die Vollversammlung war sich dessen bewußt, daß es hier in erster Linie um eine Willensbildung in der katholischen Kirche geht, die freilich begrüßt, sorgfältig begleitet, intensiv theologisch bedacht und durchaus gefördert werden

sollte.²⁰⁾ Eine gegenseitige Erklärung der Kirchengemeinschaft könnte ja auch keinesfalls als ein isolierter Akt von seiten der römisch-katholischen Kirche geschehen, sondern müßte einem solchen von seiten der lutherischen Kirchen entsprechen. Hier liegen noch viele Probleme im Felde und es bedarf größter Nüchternheit, um hier nicht in falsche Illusionen zu verfallen.

Aber unabhängig von solchen aufsehenerregenden Überlegungen, die in unseren Ohren zunächst zu sensationell klingen, um als kurzfristig realisierbar erscheinen zu können, ist es eine Tatsache: **Die Konfessionen entdecken einander.** Daran haben die interkonfessionellen Gespräche des LWB wesentlichen Anteil. „Diese Gespräche haben bisher zu beachtlichen Konvergenzen und Übereinstimmungen geführt. Vieles, was die Kirchen früher getrennt hat, scheint kein Hindernis mehr für engere Gemeinschaft mit der reformierten, anglikanischen und römisch-katholischen Tradition zu sein. Im Verlauf dieser Gespräche wurden allerdings auch gewisse Grenzen sichtbar, die in Erwägung gezogen werden müssen, wenn man über diese Gespräche und die Rezeption ihrer Ergebnisse nachdenkt.“²¹⁾ Hier ist ein interessanter und schwerwiegender Tatbestand festzustellen. Zwischen den theologischen Gesprächsergebnissen und ihrer kirchlichen Annahme mit den entsprechenden Folgerungen für das Gemeindeleben besteht ein breiter Graben. Die Bemühungen des LWB gehen deshalb neben der „Fortführung und Ausweitung bilateraler Gespräche mit anderen christlichen Traditionen“, der „hohen Priorität“ eingeräumt wird, in erster Linie um eine verstärkte Aufnahme der Gesprächsergebnisse in den Kirchen und Gemeinden.²²⁾ Hier stehen wir auch in unserer Landeskirche vor der Frage: Wie können wir den Ertrag gemeinsamer theologischer Gespräche auf Weltebene für unsere Kirche und für unsere Gemeinden fruchtbar machen? Dafür haben wir noch keine geeigneten Instrumente entdeckt. Bei dem Versuch einer Mitarbeit an einer Stellungnahme zu einem Faith-and-Order-Dokument „Eine Taufe“ (wenigstens durch unseren Theologischen Ausschuß) gab es jedenfalls vorrangig verfahrensmäßige Schwierigkeiten und keinerlei Impulse für unsere Landeskirche.

2.4. „Es muß deutlich gesagt werden, daß alle Einigungsbemühungen zwischen den Konfessionen dem Zeugnis der Kirche in konkreten Situationen dienen sollten.“²³⁾ Wichtiger Grundsatz ist deshalb bei allem Suchen nach der Einheit der Kirchen: **Ökumene geschieht in der Gemeinde.** An dieser Stelle möchte ich die Landessynode auf eine Stellungnahme aufmerksam machen, die von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der DDR (AgCK) zum Beschluß der römisch-katholischen Pastoralynode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR „Ökumene im Bereich der Gemeinde“ erarbeitet worden ist und am 10. September 1977 von der Konferenz der Kirchenleitungen beschlossen wurde. Die AgCK hat in ihrer für ihre Mitgliedskirchen vorbereiteten Stellungnahme den Umdenkungsprozeß in der Römisch-Katholischen Kirche im Verhältnis zu den anderen christlichen Konfessionen, der in den Dokumenten des II. vatikanischen Konzils seinen grundsätzlichen Ausdruck gefunden hat und hier unmittelbar für den Bereich unserer Kirchen konkretisiert wird, begrüßt. „Der Ökumenismus wird aus dem Bereich der nur offiziellen Beziehungen zwischen den Kirchen auf der Leitungsebene, andererseits auch aus dem einer bloßen Liebhaberei herausgeführt und allgemein für alle Gemeinden und ihre

Verantwortlichen zur Pflicht gemacht in Gesinnung und Tat. Die gesamte pastorale Arbeit wird unter die Forderung ökumenischer Gesinnung gerückt und mit einer Vielfalt praktischer Anregungen auch der kleinsten Gemeinde der Weg dazu gewiesen. Wir halten den Beschluß „Ökumene im Bereich der Gemeinde“ in seinem Anliegen für eine dankenswerte und erkenntnisreiche Erklärung des ökumenischen Standortes und des ökumenischen Willens der Römisch-Katholischen Kirche in der DDR, die eine geistliche Herausforderung an unsere Kirchen darstellt, den eigenen Platz und das eigene Wollen entsprechend zu präzisieren“.

Ökumenische Arbeit auf Ortsebene wird darum bemüht sein, alle in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen verbundenen Kirchen, zu der auch die Römisch-Katholische Kirche als Beobachter gehört, zur ökumenischen Gemeinsamkeit zusammenzuführen. Ich möchte dieses Anliegen sehr unterstreichen. Wir sollten uns vor einer doppelten ökumenischen Arbeit auf Ortsebene hüten, indem wir für die Gemeinsamkeit mit der römisch-katholischen Gemeinde besondere Arbeitsformen entwickeln, die unabhängig sind von unseren traditionellen oder neuen Arbeitskontakten zu den Freikirchen. Gelebte Ökumene beginnt in der Gemeinde. Der Beschluß der Pastoralynode wirft freilich eine ganze Reihe von theologischen Grundsatzfragen im Kirchen- und Ökumeneverständnis auf. Wir sollten uns ihnen nicht entziehen. Die AgCK prüft die Erarbeitung einer Handreichung zur örtlichen ökumenischen Zusammenarbeit für ihre Kirchen. Mit Freuden hören wir von vielen guten ökumenischen Kontakten auf Ortsebene. Ihnen sollte unsere Liebe gelten. Ohne treue Saat auf Hoffnung in jeder Gemeinde wird die Einheit der Kirche auch auf Weltebene nicht wachsen.

2.5. **Der Weg zur Einheit scheint freilich noch weit.** Leider gibt es schon auf Ortsebene nicht selten ökumenische Komplikationen, etwa bei der Trauung konfessionsverschiedener Partner. Nicht geringer sind die Schwierigkeiten in unserem gesamten Bereich. Gerade beim Herzstück der Einheit, der Gemeinschaft am Tisch des Herrn, lassen sich leider keine ernsthaften neuen Entwicklungen erkennen. Ein Versuch, hier erneut eine Bewegung der starren Positionen zu erreichen, ist das Gespräch über die sogenannte „Eucharistische Gastbereitschaft“. „Eucharistische Gastbereitschaft meint die Bereitschaft zur gastweisen Zulassung von Gliedern einer anderen Kirche zum Abendmahl bei gleichzeitiger Bereitschaft zur Entlassung von Gliedern der eigenen Kirche zur gelegentlichen Teilnahme am Abendmahl in einer anderen Kirche. Zulassung wie Entlassung geschehen unter seelsorgerlichen Gesichtspunkten, in Ausnahmefällen, in denen die Trennung der Konfessionen am spürbarsten und am persönlich bedrückendsten empfunden wird. Gedacht ist vorwiegend an konfessionsverschiedene Ehepaare, an einzelne, der Gemeinde in Leben und Zeugnis verbundene Glieder anderer Kirchen, an interkonfessionelle Studien- und Arbeitsgruppen, sofern sie auch Glaubensleben gemeinsam praktizieren. Der Zugelassene wird als Glied der allumfassenden Gemeinde Jesu Christi eingeladen und angenommen und bleibt Glied seiner Kirche. Der Entlassene wird seitens seiner Kirche von dem Vertrauen begleitet, mit seiner Teilnahme am Abendmahl in einer anderen Kirche keine Abkehr von der eigenen Kirche zu vollziehen oder auch nur zu intendieren. Die Frage möglicher Kirchengemeinschaft bleibt bei der Zulassung so-

wohl wie bei der Entlassung unberührt, Jede Kirche handelt in eigener Souveränität, ohne mit der Erklärung der eucharistischen Gastbereitschaft ihr Verhältnis zur je anderen Kirche zu präjudizieren²⁴⁾ Die Konferenz der Kirchenleitungen hat nach Prüfung dieser Frage durch die Theologische Kommission des Bundes und unter Abwägen der ökumenischen Situation in unsrem Bereich „an die Handreichung für evangelisch-katholische Begegnungen vom Dezember 1968 erinnert, in der sich die Kirchen für eine Teilnahme (Zulassung) einzelner, die den Empfang des Abendmahls in der anderen Kirche wünschen, nach seelsorgerlichem Ermessen ausgesprochen haben. Eine darüber hinausgehende weitere Erklärung hält die Konferenz zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für förderlich“²⁵⁾ Dafür ausschlaggebend ist die gegenwärtige Zurückhaltung der Römisch-Katholischen Kirche in unserem Bereich, sich einer solchen Regelung zu öffnen. Die Konferenz der Kirchenleitungen hat gleichzeitig festgestellt: „Wenn die Konferenz jetzt keine Erklärung im Sinne der ‚eucharistischen Gastbereitschaft‘ abgibt, so möchte sie gerade dadurch bewußt machen, wie dringlich die Frage der Gemeinschaft in der Feier des Abendmahls zwischen unseren Kirchen und der Römisch-Katholischen Kirche ist“²⁵⁾ Als Schritte auf dem Wege dahin hat die Theologische Kommission u. a. die kirchliche Rezeption der Ergebnisse theologischer Gespräche auf allen Ebenen, ein vertieftes Abendmahlsverständnis in der eigenen Kirche und das der anderen Kirchen empfohlen. So weit der Weg auch noch ist, wir bleiben gemeinsam verpflichtet, im Suchen nach der Einheit der Kirche nicht müde zu werden.

3. Das es Salaam befreit uns zu konkreter Wahrnehmung unserer Verantwortung für die Welt Gottes.

3.1. „Zum ersten Mal auf afrikanischem Boden versammelt, wurden sich die Mitglieder des LWB zunehmend des globalen Wesens ihrer Gemeinschaft und auch der Tatsache bewußt, daß die sozio-politischen Funktionen und Aufgaben der Kirche einer ausdrücklichen theologischen und ethischen Grundlegung bedürfen“²⁶⁾

„Die Kirchen können sich ihrer Verantwortlichkeit als Teil der Gesellschaft, in der sie leben, nicht entziehen. Sie müssen einen Weg finden zwischen den Extremen einer völligen Anpassung an ihre Umgebung und einem völligen Rückzug aus ihr. Beide Extreme bringen die Kirche in Versuchung, sich bewußt oder unbewußt mit den Strukturen zu identifizieren, die soziale und wirtschaftliche Ungerechtigkeit unterstützen, und diese als legitim zu betrachten. Die Kirchen sind gerufen, in der Welt aber nicht von der Welt zu sein. Deshalb müssen sie in jeder Gesellschaft einen Weg kritischen Engagements finden, das ihre Abhängigkeit von Gott und ihre Solidarität mit der Welt zum Ausdruck bringt, aber nicht zugleich weltlichen Mächten in götzendienerischer Weise dient“²⁷⁾

„Unsere lutherische Tradition bietet uns in der Lehre von den zwei Reichen Orientierung für solch kritisches Engagement. Obwohl diese Lehre zuzeiten sowohl falsch ausgelegt als auch schwer mißbraucht worden ist, zielt sie deutlich darauf ab, nicht nur Gottes Herrschaft über die ganze Schöpfung zu bekräftigen, sondern auch die Kirche zum Zeugnis und den Christen zur Teilhabe an den Strukturen anzuleiten, von denen sein tägliches Leben bestimmt wird, als eine Form verantwortlicher Sorge für die Schöpfung, gegenseitigen Dienstes am

Nächsten und der ganzen Menschheit und des Einbezogenenseins in die Kämpfe um größere Freiheit und Gerechtigkeit für alle“²⁸⁾ Anwaltschaft für Gerechtigkeit ist ein wesentlicher integraler Teil der Sendung der Kirche. Sie gehört unzertrennlich zur Verkündigung des Wortes. Gerechtigkeit unter dem Gesetz ist ein Zeugnis für die universale Herrschaft von Gottes Gesetz über seine ganze Schöpfung.²⁹⁾

Diese Einmütigkeit und Entschlossenheit gerade der lutherischen Kirchen läßt aufhorchen. Es war das gemeinsame Bewußtsein: **Scheu vor gesellschaftlicher Verantwortung** – allzuoft und allzulange im Luthertum praktiziert – **läßt schuldig werden.**

Dr. Lazareth (USA) hat unter dem Eindruck des Jahrestages der Soweto-Unruhen das in einer spontanen Änderung seines Vortrages so formuliert „Ich möchte ein dreifaches Bekenntnis gemeinsamer Schuld vorschlagen: Wir Lutheraner haben nicht deutlich genug – weder in Wort noch durch die Tat – Zeugnis gegeben über die Offenbarung, die Befreiung und die Revolution“³⁰⁾

„Erstens: Zur Offenbarung. Lutherischer Glaube bekennt die Offenbarung des ganzen Wortes Gottes. Aber im täglichen Leben haben wir oft zu großes Gewicht auf die Verkündigung der Kirche vom Evangelium Gottes zur himmlischen Erlösung gelegt und zwar auf Kosten ihrer Rolle als Anwalt des Gesetzes Gottes für irdische Gerechtigkeit“³¹⁾

„Zweitens: Zur Befreiung. Lutherischer Glaube bekennt die zweifache Herrschaft Gottes als Heiland, der rettet, und als Schöpfer, der bewahrt. Aber im täglichen Leben haben wir oft zu großes Gewicht auf unsere christliche Freiheit von ‚Sünde, Tod und Teufel‘ gelegt, und zwar auf Kosten unserer sozialen und politischen Befreiung von Ungerechtigkeit, Unterdrückung und der Verletzung der Menschenrechte und der Menschenwürde“³²⁾

„Drittens: Zur Revolution. Lutherischer Glaube bekennt, daß aus dem Glauben entstehende Liebe die einander entgegengesetzten Ansprüche von Vernunft und Gewalt gegeneinander abwägen muß, um in der Gesellschaft mehr Gerechtigkeit, Freiheit und Friede zu erreichen. Aber im täglichen Leben haben wir zu oft das Recht des Bürgers überbetont, sich im Notfall an einem ‚gerechten Krieg‘ zu beteiligen und zwar auf Kosten der Möglichkeiten, im Notfall innenpolitisch an einer ‚gerechten Revolution‘ teilzunehmen“³³⁾

Mit dem Bekenntnis der Schuld sind noch keine Antworten gegeben. Aber die unausweichliche Verantwortung in jedem gesellschaftlichen Kontext ist unterstrichen. Das ist eine Herausforderung, aber auch eine Befreiung zu mutiger, gesellschaftlicher Verantwortung – auch für uns.

3.2. **Der Schöpfung Gottes droht Gefahr.** Die Vollversammlung hat sich diesem Alarmsignal nicht entzogen. Noch sind es erste tastende Schritte, die unsere Kirchen hier gehen. Die Rohstoffe auf unserer Erde sind offenbar begrenzt, die Umwelt nicht unbeschränkt belastbar. Was ist zu tun? Wie die Weltkirchenkonferenz des Ökumenischen Rates, hat nun auch der Lutherische Weltbund seine Mitgliedskirchen ermutigt,³⁴⁾ diesen wichtigen Fragen theologisch und ethisch die Beachtung zu schenken, die sie verdienen. Aufgaben, deren Ausmaße noch gar nicht voll bekannt sind, stehen hier vor allen Staaten und allen Menschen. Wie sollen sie bewältigt werden? Was für Folgerungen sind zu ziehen? Auch in

unseren Gemeinden sollten diesen Überlegungen noch sehr viel mehr Aufmerksamkeit schenken als das bisher geschieht. Jeder einzelne ist hier genauso nach seinem Beitrag gefragt wie Wirtschaft, Industrie und Regierungen. Die kleinen Dinge, die jeder Einzelne tun kann, sind nicht weniger wichtig als die großen weltweiten Maßnahmen. Christen wissen sich zu entschiedener Verantwortung gerufen, wo Gefahr für die Welt droht, die sie als Schöpfung Gottes bekennen. Vertreter unserer Landeskirche werden an den Beratungen über die „Überlebensproblematik der Menschheit“, verantwortet vom Ausschuß „Kirche und Gesellschaft“ teilnehmen. Der Ökumenische Rat plant für 1979 eine Weltkonferenz „Für eine gerechte, partizipatorische und verantwortbare Gesellschaft“.

3.3. Seit Jahren gibt es ein intensives Gespräch im LWB über die Fragen der Menschenrechte. „Wir wissen, daß in den unterschiedlichen Gesellschaftssystemen jeweils nur bestimmte Menschenrechte Geltung haben, während andere vernachlässigt werden. In den westlichen Industrieländern werden z. B. die individuellen Freiheitsrechte besonders betont, in den sozialistischen Staaten Osteuropas haben dagegen die sozialen Grundrechte den Vorrang. Wir aber müssen darauf bestehen, daß die Schutzrechte der Freiheit, die Rechte der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und die Rechte der Teilhabe an den Lebensgütern der Gesellschaft und an der politischen Macht untrennbar zusammengehören.“³⁵⁾

„Wir bekräftigen unsere christliche Aufgabe, mit Andersdenkenden gemeinsam für die Verwirklichung der vollen Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit einzutreten und betonen dabei das Recht, die Gemeinschaft des Glaubens über nationale Grenzen hinweg zu praktizieren. Ausdrücklich bekennen wir, daß die Gewissensfreiheit auch das Recht einschließt, keiner Religion anzugehören.“³⁶⁾

„Durch Christus sind wir ermächtigt, in unseren Gottesdiensten öffentlich für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen fürbittend einzutreten. Wir wissen, daß in der namentlichen Fürbitte eine besondere Kraft liegt.“³⁷⁾

„Der Brief des Apostels Paulus an die Römer, den wir in dieser Vollversammlung gemeinsam gelesen haben, stellt uns alle unter Gottes Gericht und ruft uns zur Buße (Röm. 2, 1 f.). Das verbietet uns jede Form von Selbstgerechtigkeit und Selbstrechtfertigung. Wir können nur dann glaubwürdig gegen die Rechtsverletzung durch andere Zeugnis ablegen, wenn wir eingestehen, wo wir versagt haben und uns selbst dem Urteil Gottes aussetzen. Das Wissen um eigene Ungerechtigkeit darf uns aber nicht daran hindern, Unrecht Unrecht zu nennen – bei uns selbst nicht weniger als bei anderen (Matth. 7, 1–2)“.³⁸⁾ **Es geht um Menschen und ihr Recht.** Hier sind wir nirgend in der Welt am Ziel.

3.4. Besonders deutlich wurde das in Dar es Salaam verständlicherweise an den afrikanischen Problemen. Die Dokumente reden eine leidenschaftlich deutliche Sprache. **Afrika geht alle an.** „Da wir auf afrikanischem Boden tagen, stehen uns besonders die Leiden unserer Mitmenschen auf diesem Kontinent vor Augen. Wir sagen gewiß nichts Neues, wenn wir unsere Besorgnis und unseren Protest über andauernde Bedrohung der Menschenwürde und die vielfältigen Verletzungen der Menschenrechte durch die weiße Minderheit in Südafrika, Namibia und Simbabwe zum Ausdruck bringen. Aber

wir können nicht verschweigen, daß eine Anzahl von Industriestaaten durch mannigfache Verbindungen mit Südafrika eng mit dem gegenwärtigen System verbunden ist und deshalb bedeutsame Mitverantwortung trägt.“³⁹⁾

„Unser Eintreten für die Menschenrechte in Südafrika verpflichtet uns aber gleichzeitig dazu, uns ebenso nachdrücklich für die Achtung der Menschenwürde in ganz Afrika einzusetzen. Wir sind mit erschreckenden Nachrichten aus einigen unabhängigen afrikanischen Staaten konfrontiert worden. Wir teilen die Erschütterung der Weltöffentlichkeit über die maßlosen Grausamkeiten in Uganda. Wir befinden uns in der paradoxen Situation, daß öffentliches Eintreten für Menschenrechte zugleich Repressalien für diejenigen hervorruft, für die wir sprechen möchten. Diese ernste Feststellung gilt nicht nur für den afrikanischen Kontinent. Aus vielen Ländern unserer Erde sind zahlreiche Menschenrechtsverletzungen zur Sprache gebracht worden, welche die Teilnehmer unserer Konferenz bewegen.“⁴⁰⁾

„Im Verlauf der Tagung in Dar es Salaam wurde die Vollversammlung des LWB an den Studentenprotest in Soweto genau vor einem Jahr erinnert. Bei den Unruhen in Soweto ein Jahr nach dem Studentenprotest gegen schlechte Erziehungsbedingungen, der damals zu so scharfen Gegenmaßnahmen der Regierung geführt hatte, waren auch diesmal wieder Tote zu beklagen. Das rief dem LWB bei seiner Vollversammlung in Dar es Salaam aufs neue ins Gedächtnis, daß der Konflikt im südlichen Afrika dringend gelöst werden muß. Der LWB betrachtet die Situation weiterhin mit äußerster Sorge und fordert alle Beteiligten auf, die Dringlichkeit einer Lösung anzuerkennen und keine Mühe zu scheuen, daß allen dort Lebenden die menschlichen Grundrechte gewährt werden.“⁴¹⁾

Dramatischer Höhepunkt war folgender Beschluß: „Die Lutherischen Kirchen sind Bekenntniskirchen. Ihre Einheit und gegenseitige Anerkennung sind gegründet auf die Anerkennung des Wortes Gottes und deshalb der grundlegenden lutherischen Bekenntnisschriften, besonders der Confessio Augustana, als normativ. Die Zustimmung zu einem Bekenntnis ist mehr als eine formale Anerkennung einer Lehre. Kirchen, die die Bekenntnisse der Kirche unterschrieben haben, verpflichten sich damit, durch ihr tägliches Zeugnis und ihren täglichen Dienst zu bekunden, daß das Evangelium sie ermächtigt hat, als Volk Gottes zu leben. Sie verpflichten sich auch dazu in ihrem Gottesdienst und am Tisch des Herrn, die Brüder und Schwestern anzunehmen, die zu anderen Kirchen gehören, die dasselbe Bekenntnis akzeptieren. Die Zustimmung zu einem Bekenntnis sollte zu konkreten Erweisen der Einheit im Gottesdienst und in der Zusammenarbeit an den gemeinsamen Aufgaben der Kirche führen. Unter normalen Umständen können Christen in politischen Fragen verschiedener Meinung sein. Jedoch können politische und gesellschaftliche Systeme pervertieren und unterdrückend werden, so daß es mit dem Bekenntnis übereinstimmt, sich gegen sie zu stellen und für Veränderung zu arbeiten. Wir appellieren besonders an unsere weißen Mitgliedskirchen im südlichen Afrika, zu erkennen, daß die Situation im südlichen Afrika einen Status Confessionis darstellt. Das bedeutet, daß Kirchen auf der Basis des Glaubens und um die Einheit der Kirche zu manifestieren, öffentlich und unzweideutig das bestehende Apartheidssystem ablehnen.“⁴²⁾

Ja, das sind aufregende Sätze, sicherlich mit unübersehbaren Folgen, wenn man sie abstrahiert und aus dem konkreten Kontext löst, in dem sie gesprochen sind. Aber das zeigt nur, wie tief die gesellschaftliche Verantwortung der Lutheraner hier in ihrem Glauben und Bekenntnis wurzelt.

3.5. Die Welt braucht Frieden und wirtschaftliche Gerechtigkeit.

„Es ist dringend notwendig, daß die Probleme von Frieden und wirtschaftlicher Gerechtigkeit als Ganzes untersucht und daß gemeinsame Strategien innerhalb des sich überlagernden Konfliktes von Ost-West und Nord-Süd entwickelt werden.“⁴³⁾ Frieden und wirtschaftliche Gerechtigkeit sind nicht länger zwei verschiedene Bereiche, sondern gehören ganz eng zusammen. „Die ungerechte Verteilung der Güter auf der Erde ist eine der Grundursachen für Konflikt und Krieg. Die neue Gemeinschaft der Zukunft muß sich verantwortlich fühlen, für den Frieden einzustehen, verborgene Konflikte zu lösen und die Folgen auf sich zu nehmen. Unser gemeinsames Bekenntnis ermöglicht es uns, Verantwortung in Konflikten zu übernehmen, trotz unterschiedlicher Einstellung unserer Mitgliedskirchen zu den Sachfragen.“⁴⁴⁾

„Im Blick auf die ungerechte Verteilung der Güter der Erde müssen Christen nicht nur dem Ausbruch von Konflikt und Krieg vorbeugen, sondern aus positiver christlicher Verpflichtung handeln. Die Sorge um die Menschenrechte schließt die Sorge um den Zugang zu den Grundnotwendigkeiten des Lebens ein.“⁴⁵⁾

Eindrücklich war die Mahnung eines tansanischen Wirtschaftsexperten. „Auf Grund ihrer apostolischen Berufung hat die Kirche die Verantwortung, einen spürbaren Beitrag zur Verwirklichung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu leisten. In diesem Zusammenhang bekräftigt die Kirche völlig zu Recht stets ihren apostolischen Auftrag, dem Menschen in seinen physischen und spirituellen Bedürfnissen zu dienen. Wir müssen jedoch vorsichtig sein, da – wie die Entwicklungsdiskussion bewiesen hat – diese Aussage zu leicht und einfach von der Zunge gehen kann und sich vielleicht nur als ein Schlagwort erweist. Hier geht es uns um Qualität und Umfang der Entwicklung. Christen sind natürlich in der Welt eine Minderheit. Trotzdem sollten sie unter der Inspiration der Kraft des Evangeliums voller Vertrauen für eine gerechtere Welt für alle wirken.“⁴⁶⁾ „Entwicklung ist ein schwer zu verwirklichendes Ziel. Der Mensch wählt stets den leichteren Weg, der darin besteht, den Statusquo nicht zu ändern. Wenn die neue Gemeinschaft in Christus jedoch Wirklichkeit werden soll, müssen wir bereit sein, auf einen radikalen Wandel hinzuarbeiten, wie Christus ein Revolutionär für alle Zeiten war.“⁴⁷⁾ Je länger, desto weniger können wir uns als Kirchen in Europa, gerade auch in den sozialistischen Ländern, der Verantwortung für eine gerechte Weltwirtschaftsordnung entziehen. Hier sind wir ehrlicherweise doch erst ganz am Anfang des Bewußtseinswandels, geschweige denn konkreter Schritte.

Sehr viel näher liegt uns die Verantwortung für den Frieden in der Welt, besonders in Europa. Die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa hat hier neue Hoffnungssignale gesetzt. Zum Frieden gehört

beides unlöslich zusammen: Sicherheit und Zusammenarbeit. Die Vollversammlung hat ausdrücklich die Förderung des Entspannungsprozesses, wie er durch die Schlußakte von Helsinki eingeleitet worden ist, begrüßt und unterstrichen, daß eine sorgfältige Nacharbeit der Beschlüsse des Helsinki-Abkommens wie eine breite Unterstützung der Friedensarbeit durch die Kirchen erforderlich sind.⁴⁸⁾ „Die Erfüllung der Schlußakte von Helsinki kann auch der Sache des Friedens auf der ganzen Welt sowie der Errichtung einer neuen internationalen und sozialen Ordnung dienen.“⁴⁹⁾ „Wir begrüßen die Absicht der Unterzeichner der Schlußakte von Helsinki über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Verwirklichung der Menschenrechte als notwendigen Teil von Sicherheit und Zusammenarbeit zwischen den Nationen anzuerkennen. Wir verkennen nicht, daß vielfach ein weiter Abstand zwischen deklarierten Normen und konkreter Verwirklichung besteht. Auch bei den Unterzeichnerstaaten der Helsinki-Schlußakte werden die Grundrechte der Bürger in unterschiedlichem Maße respektiert. In diesem Zusammenhang verbietet uns in manchen Fällen die Rücksicht auf die Betroffenen, Einzelfälle und permanente Verletzungen der Menschenrechte zu nennen. Aber auch unter günstigen Bedingungen bleibt es eine ständige Aufgabe, das bisher Erreichte in Richtung auf mehr Menschlichkeit auszuweiten.“⁵⁰⁾

Viele Erwartungen richten sich in diesen Tagen nach Belgrad, wo die Vertreter der Unterzeichnerstaaten von Helsinki über weitere Schritte der Verwirklichung der Schlußakte von Helsinki nachdenken und beschließen wollen. Die Völker Europas haben durch diese Schlußakte neue Hoffnung auf eine Welt gewonnen, in der Frieden und Gerechtigkeit der Menschen und Staaten in gegenseitiger Achtung und hilfreicher Zusammenarbeit verbinden. Jeder neue Schritt aufeinander zu und miteinander kostet Mut und Opferbereitschaft. Weil es um das Leben und das Wohl der Menschen geht, sollten die Hindernisse mit dem guten Willen aller Beteiligten Schritt um Schritt überwunden werden.

Die Bundessynode hat so vor einigen Tagen in Herrnhut den Brief der Konferenz der Kirchenleitungen an den Nationalrat der Kirchen in den USA begrüßt und angeregt, den Dialog über Fragen der Abrüstung auch mit anderen Kirchen zu suchen.

Als Christen in unserem Land machen wir den Politikern in Belgrad Mut zu nächsten guten Entscheidungen, die Vertrauen zwischen den Staaten fördern und so dem Frieden dienen. Als Christen in unserem Land machen wir allen Verantwortlichen in unserer Gesellschaft Mut zu nächsten guten Schritten auf dem begonnenen Weg des gegenseitigen Vertrauens und der Achtung voneinander – auch bei verschiedenen Weltanschauungen und Glaubensbekenntnissen. Weil der Friede unteilbar ist, gehört das gute Miteinander aller Menschen in jeder Gesellschaft unlöslich dazu.

Um Frieden und Gerechtigkeit beten wir als Christen zu Gott. Sollten wir nicht viele Möglichkeiten suchen und auch die Buß- und Betttage in unserer Kirche von Jahr zu Jahr intensiver dazu nutzen, uns im Gebet vor Gott für seine Welt, für seine Menschen, für seine Schöpfung, für Afrika, für Frieden und Gerechtigkeit einzusetzen? Es gibt keinen Zweifel daran: Unsere Welt braucht die verantwortliche Sorge der Christen um Gottes Schöpfung – heute und morgen erst recht.

Anmerkungen

Alle Zitate von Arbeitsergebnissen der VI. Vollversammlung des LWB erfolgen auf Grund von Handakten. Der offizielle Berichtsband ist zur Zeit noch nicht verfügbar.

- 1) Bericht Seminar I, (10)
- 2) vgl. Erklärung der Vollversammlung „Herausforderung an die Kirchen“, 1.2.
- 3) Referat Ishida, (15) (18)
- 4) „Herausforderung an die Kirchen“, 8.
- 5) ebendort (1)
- 6) Bericht Seminar I, (8)
- 7) „Herausforderung an die Kirchen“, 3.
- 8) ebendort (1), 6.
- 9) Bericht Seminar I, (15)
- 10) Bericht aus dem Weisungsausschuß „Dimensionen der Sendung der Kirche“ (1) (2)
- 11) Bericht Seminar II, Teil 1 A 1
- 12) s. Bericht Seminar II, Teil 1
- 13) Referat Ishida, (35) (36)
- 14) aus der Stellungnahme der Räte der EKU vom 6. Juli 1977 zur sog. Toronto-Botschaft der unteren Kirchen, 1975.
- 15) Erklärung der Vollversammlung „Modelle der Einheit“ (10)
- 16) ebendort (11)
- 17) ebendort (13)
- 18) Bericht aus dem Weisungsausschuß „Luth. Kirchen in der ökumenischen Bewegung“ (16)
- 19) Bericht Seminar II, Teil 2
- 20) vgl. Erklärung der Vollversammlung „Anerkennung der CA durch die RKK“ (15)
- 21) Bericht aus dem Weisungsausschuß „Luth. Kirchen in der ökumenischen Bewegung“ (2)
- 22) ebendort (4) — (6)
- 23) Bericht Seminar II, Teil 3
- 24) Votum der Theologischen Kommission des Bundes zur Frage der eucharistischen Gastbereitschaft
- 25) Beschluß der Konferenz der Kirchenleitungen vom 12. 3. 77
- 26) Erklärung der Vollversammlung „Sozio-politische Funktionen und Aufgaben der Luth. Kirchen“ (1)
- 27) ebendort (2)
- 28) ebendort (3)
- 29) ebendort (4)
- 30) Vortrag Lazareth Nachtrag (7)
- 31) ebendort (8)
- 32) ebendort (12)
- 33) ebendort (18)
- 34) Bericht aus dem Weisungsausschuß „Sozio-politische Funktionen und Aufgaben der Luth. Kirchen“ (16) — (18)
- 35) Erklärung der Vollversammlung „Menschenrechte“ (8)
- 36) ebendort (7)
- 37) ebendort (5)
- 38) ebendort (10)
- 39) ebendort (1)
- 40) ebendort (2)
- 41) Bericht aus dem Weisungsausschuß „Südliches Afrika“ (6)—(8)
- 42) Erklärung der Vollversammlung „Südl. Afrika“ (3)
- 43) Erklärung „Sozio-politische Funktionen und Aufgaben der Luth. Kirchen“ (6)
- 44) Bericht Seminar III (8)
- 45) ebendort (11)
- 46) Referat Maro (28)
- 47) ebendort (44)
- 48) vgl. Bericht aus dem Weisungsausschuß „Sozio-politische Funktionen und Aufgaben der Luth. Kirchen“ (9)
- 49) ebendort (10)
- 50) Erklärung „Menschenrechte“ (3)

